



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

9. Erklärung für die Dauer der alten Gesetze

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Äquivalenz *ingenuus* = edel auch in der Karolingerzeit bekannt, wenn auch nicht üblich war und daß sie mit der anderen Äquivalenz *ingenuus* = frei konkurrierte.

9. Die Erkenntnis der karolingischen Standesgliederung hat eine allgemeinere Bedeutung¹⁾. Einmal für das Verständnis der Erscheinung, daß die alten Merowingergesetze noch in der Karolingerzeit Geltung hatten. Ohne diese Erkenntnis müßte es auffallen, daß diese alten Gesetze in Geltung blieben, ohne wesentliche Textänderungen zu erfahren. Die vorstehenden Erörterungen haben ergeben, daß die Anwendung tatsächlich eine umfassende Änderung erfahren hatte. Die zur Zeit Karls im fränkischen Stammesgebiete wirklich lebendige Standesgliederung ist nicht aus den merowingischen Gesetzen zu ersehen, sondern aus der zeitgenössischen Aufzeichnung in der *Lex Chamavorum*. In dieser Hinsicht bekundet uns diese *Lex* nicht ein lokales Sonderrecht, sondern das allgemeine Recht des fränkischen Stammes. Diese Neuordnung ist aber, und das hat für unsere These besondere Bedeutung, nicht durch Änderung des Gesetzestextes erfolgt, sondern durch gesetzliche Anordnung der Rückübersetzung, also schließlich infolge eines der Übersetzungsvorgänge, deren Erforschung die Übersetzungslehre fordert²⁾.

¹⁾ Ein Nebenaufschluß ergibt sich für die Normgebung der karolingischen Volksrechte. Die fränkischen Merowingergesetze hatten die Gemeinfreien als Normträger verwendet, die *Salici*, *Ripuarii* und die *ingenui* in der engeren Bedeutung. Aber durch das *Constitutum Pippins* und die ausdehnende Anwendung der *Ingenuus*form waren auch die unteren Freien in diese Stellung eingerückt. Es waren nunmehr zwei Stände vorhanden, deren Bußen gleich eingehend geregelt waren. Diese Duplizität der Normgebung erklärt es m. E., daß in zwei der karolingischen Volksrechte, in dem Rechte der Friesen und in dem Rechte der Thüringer die Einheit der Normgebung beeinträchtigt erscheint. Auf die jüngere Geltungsform der alten Gesetze ist der Versuch in der *Lex Frisionum* zurückzuführen, der allerdings bald aufgegeben wurde, alle drei Stände zu berücksichtigen. Ebenso aber das Vorwalten der Doppelnormen in der *Lex Angliorum*. In der *Lex Frisionum* ist die Einheitlichkeit ferner dadurch getrübt worden, daß *Liberinormen* der *Lex Allamanorum* als Vorlage benutzt wurden, die bei der Rückübersetzung als *Frilingsnormen* erschienen, während die Friesen bei eigener Initiative auf dem Niveau des Edelings kodifizierten. Vgl. *Lex Fris.* S. 117 ff.

²⁾ Das Verständnis des *Constitutums Pippins* ist auch für die Stellung der Römer nach den fränkischen Gesetzen bedeutsam, die neuerdings S. STEIN in *Mitt. d. Inst. f. österr. GF.* 1931, S. 1 f. behandelt. STEIN beobachtet, daß das Wort *Romanus* zunächst außerhalb der Gesetze in einem sozialen Sinne als Bezeichnung der niederen bäuerlichen Bevölkerung des gemeinen Manns verwendet wird. Diese Feststellung ist sehr dankenswert und spricht m. E. dafür, daß die altfreien Franken sich in den eroberten Gebieten als Herrenstand fühlten (vgl. oben S. 105). STEIN will aber auch den *romanus*, der in den fränkischen Gesetzen der Merowingerzeit das kleine Wergeld von 100 Vollschildingen hat und dem Franken in der Ehe nicht ebenbürtig ist, in diesem sozialen Sinne auffassen und den sozial höher stehenden Römer